

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Petri Stahl GmbH

§ 1 Geltung, Vertragsabschluss, Incoterms

1. Dem Vertragsverhältnis und dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer, Petri Stahl GmbH, künftig als „Petri“ bezeichnet, und dem als „Kunden“ bezeichneten Käufer liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde, selbst wenn diese bei späteren Verträgen nicht mehr erwähnt werden.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Unternehmer i.S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diesen von Petri im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde und diese statt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Petri gelten sollen.
4. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 2 Angebote

Angebote von Petri sind grundsätzlich freibleibend; vertragliche Bindung tritt erst mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung ein.

§ 3 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ab Werk oder ab Lager zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Frachten und Einfuhrabgaben.
2. Erhöhen sich die Preise aus Gründen, auf die Petri keinen Einfluss hat oder werden nach Vertragsabschluss Zölle, Abgaben, Gebühren oder Frachten erhöht oder hinzugefügt, hat Petri das Recht, die Preise anzupassen; erhöhen sich die Preise jedoch um mehr als 10%, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche ab Mitteilung der Preiserhöhung durch Petri zurückzutreten.

§ 4 Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von Petri oder dessen Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.
2. Petri ist berechtigt, die Gewichte auch ohne Wiegung nach Länge und/oder theoretisch zu bestimmen, wobei er die Maße nach statistischen Methoden ermitteln kann. Petri ist berechtigt, das theoretische Gewicht um 2 ½ % (Handelsgewicht) zum Ausgleich von Walz- und Dickentoleranzen zu erhöhen und bei der Abrechnung ein Handelsgewicht von 8 kg/dm³ zugrunde zu legen.

§ 5 Abrufaufträge

1. Bei Verträgen mit kontinuierlicher Belieferung sind Petri Abrufe oder Sorteneinteilungen in annähernd gleichen Monatsmengen aufzugeben. Überschreitet bei Listennatten die Summe der einzelnen Abrufe die vertraglich vereinbarte Menge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmengen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Grundlage des Preises ist der für vergleichbare Spezifikation zum Zeitpunkt des Abrufes existierende Marktpreis.
2. Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Abrufauftrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesamte Menge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzurufen.
3. Bei Abrufaufträgen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über.

§ 6 Lieferung und Versand, Gefahrübergang

1. Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend.
4. Die Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
5. In Fällen höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen u. ä. Ereignisse werden die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten frei. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Überschreiten Verzögerungen einen Zeitraum von vier Wochen, so sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
6. Petri bestimmt den Versandweg und die Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer.
7. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
8. Ist Ware versandfertig gemeldet, muss diese spätestens innerhalb von 5 Werktagen abgerufen werden. Andernfalls ist Petri berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.
9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Petri berechtigt, den ihm entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
10. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Bei Abrufaufträgen richtet sich der Gefahrübergang nach § 5.

§ 7 Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung durch den Kunden ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens jedoch ab Verzug, ist Petri berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und eine Verzugskostenpauschale in Höhe von EUR 50,- zu berechnen.
3. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Petri beruhen und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, oder gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung dessen Zahlungsfähigkeit schließen lassen, kann Petri vereinbarte Vorleistungen verweigern. Petri kann in solchen Fällen alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig stellen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die von Petri an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Petri gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Petri. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von Petri in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und infolge eines Saldoanerkenntnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 4. auf Petri auch tatsächlich übergehen. Die Berechtigung endet mit dem Widerruf durch Petri infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Kunden oder mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Petri, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Petri erwirbt unmittelbar Eigentum an der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit Petri nicht gehörender Ware erwirbt der Petri Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. a) Zur Sicherung der Rechte von Petri tritt der Kunde bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum von Petri an der Vorbehaltsware entsprechend seinem Miteigenschaftsanteil – mit allen Nebenrechten an den dies annehmenden Petri ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- b) Wird Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an den dies annehmenden Petri ab.
- c) Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung von Petri sofort fällig. Der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den dies annehmenden Petri ab und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an Petri weiter.
- d) Für die Ermächtigung des Kunden, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, gilt Ziffer 2. entsprechend. Endet das Recht des Kunden zur Einziehung, hat er Petri in die Lage zu versetzen, die Forderungen selbst einzuziehen.
5. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Petri unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.
6. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die Petri im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Kunde muss erkennbare Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware rügen, sonst verliert er alle Gewährleistungsansprüche. Wird ein Mangel erkannt, besteht seitens des Kunden ein Verarbeitungsverbot, bis die Ware durch Petri wieder freigegeben wird. Bei Zuwiderhandlung verliert der Kunde ebenfalls jeglichen Gewährleistungsanspruch.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, hiervon ausgenommen ist die Verjährung von Mängelansprüchen im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
3. Für Fehler an der Ware haftet Petri nur dann, wenn hierdurch die vertraglich vorausgesetzte Verwendung wesentlich beeinträchtigt ist.
4. Soweit ein von Petri zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Kunde zur Geltendmachung seiner Rechte eine angemessene Frist zu setzen. Petri ist nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt er die Material-, Transport- und Arbeitskosten, die Kosten von Einbau- und Aufbaumaßnahmen nur zur Hälfte.
5. Ist Petri zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.
6. Wegen weitergehender Ansprüche haftet Petri nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Petri nur dann, wenn eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt wurde. In allen Fällen ist die Einstandspflicht jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie Fälle der Unmöglichkeit. Es gilt die Verjährungsfrist des § 9 Nr. 2 Produkthaftungsgesetz, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Produzentenhaftung handelt.
8. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Mitarbeiter und sonstige und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Petri.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für Lieferungen von Petri und die Zahlungen des Kunden ist Ratingen.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl von Petri entweder das sachlich zuständige Gericht an seinem Sitz in Ratingen oder der Gerichtsstand des Kunden.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.